

12.046

**StGB und MStG.
Änderung des Sanktionenrechts
CP et CPM.
Réforme du droit des sanctions**

Differenzen – Divergences

Botschaft des Bundesrates 04.04.12 (BBI 2012 4721)
Message du Conseil fédéral 04.04.12 (FF 2012 4385)
Nationalrat/Conseil national 24.09.13 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 25.09.13 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 18.06.14 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Nationalrat/Conseil national 24.09.14 (Differenzen – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 26.11.14 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 04.03.15 (Differenzen – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 03.06.15 (Differenzen – Divergences)
Einigungskonferenz/Conférence de conciliation 04.06.15
Nationalrat/Conseil national 08.06.15 (Differenzen – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 10.06.15 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 19.06.15 (Schlussabstimmung – Vote final)
Ständerat/Conseil des Etats 19.06.15 (Schlussabstimmung – Vote final)

**Schweizerisches Strafgesetzbuch und Militärstrafgesetz
(Änderungen des Sanktionenrechts)
Code pénal et Code pénal militaire (Réforme du droit
des sanctions)**

Ziff. 1 Art. 34 Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 1 art. 34 al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Engler Stefan (CE, GR), für die Kommission: Es sind vier Differenzen zwischen dem Nationalrat und dem Ständerat verblieben. Zu klären ist zusätzlich die Koordination der Bestimmung zur fakultativen Landesverweisung im Sanktionenrecht mit der Umsetzung der Ausschaffungs-Initiative. Diese letzte Frage, nämlich die der Koordinationsnorm, wird in der Einigungskonferenz zu entscheiden sein. Das bedeutet, es kommt so oder so zu einer Einigungskonferenz, unabhängig davon, ob es uns jetzt gelingt, die vier noch verbliebenen Differenzen zu beseitigen oder nicht.

Sommaruga Simonetta, Bundespräsidentin: Ich erlaube mir eine generelle Bemerkung zur jetzigen Situation der Vorlage: Ihre Kommission beantragt Ihnen, in gewissen Punkten dem Nationalrat zu folgen, in anderen dagegen bei Ihren Beschlüssen zu bleiben. Diese Anträge beruhen auf einer gründlichen Analyse und einer sorgfältigen Abwägung zwischen den verschiedenen Möglichkeiten. Ihre Kommission hat ja die verbliebenen Differenzen Ende März noch einmal einlässlich beraten und sich bei ihren Entscheiden auch davon leiten lassen, dass man nicht einfach die Differenzen möglichst rasch beseitigen soll, sondern dass man hier wirklich im Interesse der Sache nach richtigen, sinnvollen Lösungen sucht.

Damit habe ich implizit auch gesagt, dass der Bundesrat sämtliche Anträge Ihrer Kommission unterstützt. Wir sind wirklich der Überzeugung, dass sie in der Sache richtig sind und dass sie dort, wo halt noch Differenzen zum Nationalrat bestehen, den Beschlüssen des Nationalrates vorzuziehen sind.

Ich ersuche Sie deshalb, in allen Punkten den Anträgen Ihrer Kommission zu folgen.

Engler Stefan (CE, GR), für die Kommission: Ich möchte mich zu Artikel 34 Absatz 2 äußern. Da war eine Differenz be-

züglich der minimalen Höhe des Tagessatzes der Geldstrafe verblieben. Der Nationalrat ist hier dem Ständerat entgegengekommen, indem er die heutige Praxis im Gesetz als Regel festhält, er es aber ausnahmsweise zulässt, davon abzuweichen, wenn dies die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse erfordern.

Ich habe mich geirrt; die RK-SR beantragt ohne Gegenstimme, dem Beschluss des Nationalrates zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 41 Abs. 2

Antrag der Kommission

Festhalten

Ch. 1 art. 41 al. 2

Proposition de la commission

Maintenir

Engler Stefan (CE, GR), für die Kommission: Zu Artikel 41 Absatz 2 ist zu sagen, dass diese Bestimmung vom Gericht verlangt, dass es den Entscheid näher begründen muss, wenn es statt auf eine Geldstrafe auf eine Freiheitsstrafe erkennt. Dies entspricht dem geltenden Recht im Falle einer kurzen, unbedingten Freiheitsstrafe. Der Nationalrat lehnt diese Begründungspflicht im Wesentlichen mit dem Argument der Verfahrensökonomie und des dadurch notwendigen Mehraufwandes ab.

Aus der Strafprozessordnung ergibt sich auch eine Begründungspflicht, allerdings nur für das Gericht und nicht für den Staatsanwalt im Befehlsverfahren. Würde man jetzt Absatz 2 streichen, so, wie es der Nationalrat beschlossen hat, würde man auf die heutige Regelung der Begründungspflicht verzichten. Ob und weshalb eine Freiheitsstrafe verhängt wurde, nämlich um den Täter von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten oder aber weil die Geldstrafe nicht vollzogen werden kann, liesse sich aus dem Entscheid nicht ablesen. Deshalb möchte die Kommission an Ihrem Beschluss festhalten, um damit auch nicht ein falsches Signal auszusenden, dass mit dem Verzicht auf diese Begründungspflicht ganz generell eine Abweichung vom geltenden Recht beabsichtigt wäre.

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 42 Abs. 1, 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 1 art. 42 al. 1, 4

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Engler Stefan (CE, GR), für die Kommission: Bei Artikel 42 Absätze 1 und 4 möchte die RK-SR nachgeben, das heißt sich dem Nationalrat anschliessen. Der Nationalrat will an der bedingten Geldstrafe festhalten. Der Ständerat hat bislang eine Lösung favorisiert, bei welcher eine Geldstrafe immer nur zur Hälfte als bedingte Strafe ausgesprochen werden könnte. Der Nationalrat will nichts davon wissen, möchte an der Möglichkeit einer bedingten Geldstrafe festhalten, vielleicht auch, weil man erkannt hat, dass mehr als die Hälfte der mit einer Geldstrafe sanktionierten Delikte Strassenverkehrsdelikte betrifft.

Die RK-SR schliesst sich hier dem Nationalrat an.

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 28 Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates



Ch. 2 art. 28 al. 2

Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Ziff. 2 Art. 34a Abs. 2

Antrag der Kommission
Festhalten

Ch. 2 art. 34a al. 2

Proposition de la commission
Maintenir

Ziff. 2 Art. 36 Abs. 1, 4

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 2 art. 36 al. 1, 4

Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Engler Stefan (CE, GR), für die Kommission: Die Bestimmungen zum Militärstrafgesetz sind analog dem bürgerlichen Strafgesetzbuch ausgestaltet. Es gelten also die gleichen Aussagen, die ich bereits zum StGB gemacht habe, sodass wir zur Strafprozessordnung übergehen können.

Angenommen – Adopté

Änderung bisherigen Rechts

Modification du droit en vigueur

Ziff. 2 Art. 352 Abs. 1, 4

Antrag der Kommission
Festhalten

Ch. 2 art. 352 al. 1, 4

Proposition de la commission
Maintenir

Engler Stefan (CE, GR), für die Kommission: Zu Artikel 352 der Strafprozessordnung gibt es etwas zu sagen, weil Ihre Kommission den Antrag stellt, an der Fassung gemäss Ständerat festzuhalten.

Worum geht es? Es geht um die Frage der Strafbefehlkompetenz des Staatsanwaltes. Nach dem geltenden Recht und dem Entwurf des Bundesrates, dem sich der Ständerat mehrfach angeschlossen hat, darf der Staatsanwalt nicht über die Grenze von sechs Monaten Freiheitsstrafe hinausgehen. Das gilt auch dann, wenn er ein früheres bedingtes Urteil widerrufen muss. Der Nationalrat will, dass der Staatsanwalt in dem Fall, dass zwei Strafen kumulativ zusammenfallen, eine Freiheitsstrafe von bis zu zwölf Monaten aussprechen kann.

Was spricht gegen diese Ausweitung der Strafbefehlkompetenz der Staatsanwälte? Es sind vor allem rechtsstaatliche Überlegungen: Im Befehlsverfahren kann die Befragung der beschuldigten Person unterbleiben, es ist keine Hauptverhandlung erforderlich, der Strafbefehl muss nicht oder nur knapp begründet werden, und das Verfahren beruht generell auf einer rudimentären Beweiswürdigung. Das sind Gründe dafür, dass die Strafbefehlkompetenz der Staatsanwälte eingeschränkt bleiben soll.

Nebst diesen rechtsstaatlichen Bedenken als Folge der reduzierten Verteidigungsrechte vor dem Staatsanwalt kommt ein weiterer Aspekt dazu. Der «gesichtslose» Strafbefehl wirkt nicht gleich wie ein Gerichtsurteil. Beschuldigte, die zu einer bedingten Sanktion per Strafmandat verurteilt werden, bekommen nie einen Richter oder eine Behörde zu sehen. Sie erkennen deshalb auch häufig den sprichwörtlichen Ernst der Lage nicht, den ihnen der Strafbefehl eigentlich hätte vermitteln sollen. Mit der Ausdehnung der Strafbefehlkompetenz der Staatsanwälte würde der «gesichtslose» Strafbefehl noch ausgeweitet; das gilt es zu verhindern.

Deshalb stellen wir mit 10 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung den Antrag, an der Fassung gemäss Bundesrat festzuhalten. Das gilt für die Absätze 1 und 4 von Artikel 352 der Strafprozessordnung.

Angenommen – Adopté

Ziff. IIIbis

Antrag der Kommission

Koordination mit der Änderung vom 20. März 2015 des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Umsetzung von Art. 121 Abs. 3–6 der Bundesverfassung über die Ausschaffung krimineller Ausländerinnen und Ausländer)

1. Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937

Unabhängig davon, ob die Änderung vom 20. März 2015 des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Umsetzung von Art. 121 Abs. 3–6 der Bundesverfassung über die Ausschaffung krimineller Ausländerinnen und Ausländer) oder die vorliegende Änderung zuerst in Kraft tritt, gilt mit Inkrafttreten des später in Kraft tretenden Gesetzes sowie bei gleichzeitigem Inkrafttreten für Artikel 67c Folgendes:

Art. 67c

Gegenstandslos oder aufgehoben

2. Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927

Unabhängig davon, ob die Änderung vom 20. März 2015 des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Umsetzung von Art. 121 Abs. 3–6 der Bundesverfassung über die Ausschaffung krimineller Ausländerinnen und Ausländer) oder die vorliegende Änderung zuerst in Kraft tritt, gilt mit Inkrafttreten des später in Kraft tretenden Gesetzes sowie bei gleichzeitigem Inkrafttreten für Artikel 50ater Folgendes:

Art. 50ater

Gegenstandslos oder aufgehoben

Ziff. IIIbis

Proposition de la commission

Coordination avec la modification du 20 mars 2015 du Code pénal suisse et du Code pénal militaire (mise en oeuvre de l'art. 121 al. 3–6 de la Constitution relatif au renvoi des étrangers criminels)

1. Code pénal du 21 décembre 1937

Quel que soit l'ordre dans lequel la modification du 20 mars 2015 du Code pénal suisse et du Code pénal militaire (mise en oeuvre de l'art. 121 al. 3–6 de la Constitution relatif au renvoi des étrangers criminels) et la présente modification entrent en vigueur, à l'entrée en vigueur du second de ces textes ou à leur entrée en vigueur simultanée, l'article 67c a la teneur suivante:

Art. 67c

Sans objet ou abrogé

2. Code pénal militaire du 13 juin 1927

Quel que soit l'ordre dans lequel la modification du 20 mars 2015 du Code pénal suisse et du Code pénal militaire (mise en oeuvre de l'art. 121 al. 3–6 de la Constitution relatif au renvoi des étrangers criminels) et la présente modification entrent en vigueur, à l'entrée en vigueur du second de ces textes ou à leur entrée en vigueur simultanée, l'article 50ater a la teneur suivante:

Art. 50ater

Sans objet ou abrogé

Engler Stefan (CE, GR), für die Kommission: Worum geht es? Es geht um einen ungewöhnlichen Vorgang in der Abwicklung einer Gesetzgebung. Sowohl das Geschäft, das wir jetzt behandeln, die Änderung des Sanktionsrechts, als auch das Geschäft zur Ausschaffung krimineller Ausländer befassen sich, und das einander widersprechend, mit dem Thema der fakultativen Landesverweisung.

Die mit der Umsetzung der Ausschaffungs-Initiative zusammenhängende Revision des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes hat die Bundesversammlung am 20. März dieses Jahres bekanntlich in der Schlussabstimmung verab-



schiedet. Aus Gründen der Rechtssicherheit muss jetzt geregelt werden, was gelten soll, wenn sowohl die Gesetzesänderung, die wir jetzt zum Sanktionenrecht beschliessen, als auch die Gesetzesänderung zum Ausschaffungsrecht in Kraft treten. Dafür ist eine Koordinationsbestimmung notwendig, die festhält, welche Gesetzesbestimmung in diesem Fall Priorität hat.

Im Unterschied zum Sanktionenrecht, welches für die fakultative Landesverweisung eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verlangt, sieht das Ausschaffungsrecht, nebst der obligatorischen Landesverweisung und unabhängig von der Strafart oder vom Strafmaß einer Verurteilung wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens, die Möglichkeit einer fakultativen Landesverweisung vor. Es gibt somit einen inhaltlichen Unterschied in der Frage, in welchem Fall fakultativ eine Landesverweisung ausgesprochen werden kann. Das Ausschaffungsrecht ist in dieser Frage strenger als das Sanktionenrecht.

Da die Vorlage zur Ausschaffungs-Initiative einen Verfassungsauftrag umsetzt, beantragt Ihnen die RK-SR mit 11 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung und mit der Zustimmung der Schwesterkommission, die Landesverweisung in einer Koordinationsbestimmung gemäss der Vorlage zum Ausschaffungsrecht zu regeln. Das heisst nichts anderes, als dass die Bestimmung über die fakultative Landesverweisung im Ausschaffungsrecht den Vorrang vor der Bestimmung im Sanktionenrecht erhält.

Angenommen – Adopté

Engler Stefan (CE, GR), für die Kommission: Ich möchte noch ganz gerne zum Abschluss etwas Zusammenfassendes sagen. Man kann sich fragen: Was schaut nach rund drei Jahren Arbeit des Gesetzgebers an wesentlichen Neuerungen heraus? Den Anlass zur Revision gab eine vermehrte Ausländerkriminalität – man sprach von Kriminaltouristen –, und man hatte zum Zeitpunkt, als die Vorstöße zur Verschärfung des Sanktionenrechts eingereicht wurden, Probleme mit Rasern. Das hat den Gesetzgebungszyklus ausgelöst, welcher uns drei Jahre beschäftigt hat. Was hat herausgeschaut?

Bei der Geldstrafe wird die Anzahl der Tagessätze von 360 auf 180 reduziert. Dadurch erhält die Freiheitsstrafe ein viel stärkeres Gewicht als die Geldstrafe. Die bedingte Geldstrafe gibt es immer noch, obwohl diese im Zentrum der Kritik stand. Im Bereich bis zu sechs Monaten bzw. 180 Tages-sätzen hat die Geldstrafe nach wie vor grundsätzlich Vorrang vor der Freiheitsstrafe. Allerdings kann eine kurze Freiheitsstrafe unter sechs Monaten dann ausgesprochen werden, wenn sie aus Gründen der Abschreckung des Täters notwendig ist, und nicht nur dann, wenn der Vollzug einer Geldstrafe aussichtslos erscheint. Das führt dazu, dass kurze Freiheitsstrafen auch in bedingter Form ausgesprochen werden können.

Eine weitere Neuerung betrifft die gemeinnützige Arbeit. Sie ist nicht mehr eine eigenständige Sanktion, sondern eine Vollzugsform. Dadurch entfällt die Möglichkeit der bedingten gemeinnützigen Arbeit.

Ganz zum Schluss – dann können Sie die Bilanz für sich selber ziehen, ob sich diese dreijährige Arbeit gelohnt hat oder nicht -: Für den Vollzug von Strafen in Form elektronischer Überwachung, Electronic Monitoring, wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen, sodass diese Vollzugsform in der ganzen Schweiz jetzt nicht mehr nur als Experiment, sondern mit einer gesetzlichen Grundlage eingeführt werden kann.

13.036

Grundversorgung. Allgemeine Verfassungsbestimmung Service universel. Disposition constitutionnelle

Differenzen – Divergences

Botschaft des Bundesrates 08.05.13 (BBI 2013 3407)

Message du Conseil fédéral 08.05.13 (FF 2013 2991)

Ständerat/Conseil des Etats 25.09.14 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 11.03.15 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 03.06.15 (Differenzen – Divergences)

Antrag der Mehrheit

Festhalten

(= Zustimmung zu Variante A)

Antrag der Minderheit

(Theiler, Bieri, Gruber Konrad, Hess Hans)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

(= Nichteintreten)

Proposition de la majorité

Maintenir

(= Adhérer à l'option A)

Proposition de la minorité

(Theiler, Bieri, Gruber Konrad, Hess Hans)

Adhérer à la décision du Conseil national

(= Ne pas entrer en matière)

Imoberdorf René (CE, VS), für die Kommission: Sie kennen die lange Geschichte und den Inhalt dieses Geschäfts, darum komme ich direkt zur Sache. Unser Rat hat sich in der Herbstsession 2014 mit 25 zu 18 Stimmen für Eintreten und mit dem Stichentscheid des Ratspräsidenten für Variante A entschieden. Variante A hat sich damals gegen eine Kommissionsvariante durchgesetzt, die formal und inhaltlich zwischen den Varianten B und C des Bundesrates lag.

Der Nationalrat ist nun in der Frühjahrssession mit 101 zu 85 Stimmen nicht auf die Vorlage eingetreten. Wir befinden uns damit in der Phase der Differenzbereinigung. Offen als Differenz ist im Moment allerdings nur die Grundsatzfrage des Eintretens. Wir können heute also nur entscheiden, ob wir am Beschluss unseres Rates vom vergangenen Herbst festzuhalten wollen, also an Eintreten und Variante A, oder ob wir uns dem Nationalrat anschliessen und uns damit ebenfalls für Nichteintreten aussprechen wollen. Die Mehrheit Ihrer Kommission beantragt, am Beschluss unseres Rates festzuhalten, also an Eintreten und Zustimmung zu Variante A. Die Kommission entschied mit 6 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung.

Aus Variante A lassen sich keine unmittelbaren Ansprüche auf staatliche Leistungen ableiten. Sie enthält lediglich den Handlungsauftrag. Die neue Bestimmung setzt jedoch ein politisches Zeichen, indem sie zum Ausdruck bringt, dass die Grundversorgung eine entscheidende Rolle dabei spielt, dass die gesamte Bevölkerung in allen Regionen Zugang zu den Leistungen des Service public hat. Es braucht einen Verfassungsartikel, um ein gemeinsames Dach über die sektorspezifischen Grundversorgungsbestimmungen zu bilden und diesem wichtigen Bereich einen höheren Stellenwert beizumessen. Die Bestimmungen zur Grundversorgung finden sich heute verstreut auf Gesetzes- und Verordnungsstufe. Sie werden durch den Verfassungsartikel nicht verändert, sondern bleiben unverändert bestehen. Sie erhalten durch den Verfassungsartikel eher eine zusätzliche Legitimierung.

Diese neue Verfassungsbestimmung zur Grundversorgung könnte insbesondere auch im Kontext der bevorstehenden

